



An alle Eltern unserer Privatschule

Esselbach, den 11. September 2021

Wichtige Informationen zum Schuljahresbeginn- 2. Teil

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

aktuell erreichen uns weitere Informationen des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KM), die wir Ihnen wieder zeitnah mitteilen wollen. Anbei befindet sich auch das aktuelle Anschreiben des Kultusministers an alle Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an den bayerischen Schulen.

[Aktuell präzierte Informationen vom Kultusministerium \(KM\) über den schulischen Rahmen-Hygieneplan:](#)

1. Zutritt von Erziehungsberechtigten oder sonstigen schulfremden Personen zum Schulgelände

Die sog. „3-G-Regel“, wonach ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 z. B. der Zugang zur Innengastronomie nur geimpften, getesteten oder genesenen Personen vorbehalten bleibt, findet im Schulbereich keine Anwendung. Die speziell für den Schulbereich getroffenen Regelungen des § 13 der 14. BayIfSMV gehen in diesem Fall den allgemeinen Regelungen des § 3 der 14. BayIfSMV zur „3-G-Regel“ vor.

Dies bedeutet für Erziehungsberechtigte oder andere schulfremde Personen Folgendes:

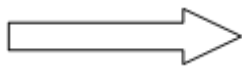
Sofern sich Erziehungsberechtigte oder andere schulfremde Personen

- – beispielsweise anlässlich von Veranstaltungen zum ersten Schultag
– auf dem Schulgelände aufhalten, sind selbstverständlich die



bekannten Hygienevorgaben (u. a. Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen, vgl. § 13 Abs. 1 der 14. BayIfSMV; ausreichende Lüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich; Mindestabstandsgebot) zu beachten.

- Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs sollen die Schulen außerdem nachdrücklich an die Erziehungsberechtigten oder anderen schulfremden Personen appellieren, dass diese sich möglichst nur vollständig geimpft, genesen oder getestet auf dem Schulgelände aufhalten sollten. Eine Nachweispflicht gegenüber der Schule besteht diesbezüglich jedoch nicht, d. h. die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises kann von diesen Personen nicht verlangt werden. Dies tun wir nun ausdrücklich mit diesem Elternschreiben!



Der genaue Ablauf der zu Schuljahresbeginn angesetzten jeweiligen Elternabende der unterschiedlichen Jahrgangsstufen wird noch bekannt gegeben!

2. Inzidenzunabhängige Maskenpflicht

Vorerst in den ersten drei Unterrichtswochen bis einschließlich 1. Oktober 2021 besteht erst einmal eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht im Inneren des Schulgebäudes – d. h. z. B. auch im Klassenzimmer auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes in allen Schularten. Die staatlichen Behörden wollen damit einer eventuellen Ausbreitung - hervorgerufen zum Schuljahresbeginn durch eine Rückreise der Schülerinnen und Schüler aus den unterschiedlichen möglicherweise gefährdeten Urlaubsgebieten - vorbeugen. Dies bedeutet auch

- im Bereich der Pausen

Im Freien ist eine Betätigung ohne Masken möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten grundsätzlich eingehalten wird.



- **im Bereich des Sportunterrichts**

Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben; sie ist ohne Maske möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten grundsätzlich eingehalten werden kann. Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, hierbei wird den Beteiligten empfohlen eine entsprechende Maske zu tragen; soweit keine Maske getragen wird, ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten. Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt wird zielgerichtet ausgeschöpft, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung.

3. Selbsttestungen

Frequenz der schulischen Testungen

Die PCR-Pooltests an der Grundschule finden voraussichtlich beginnend ab 20. September – zweimal pro Woche statt.

Die schon bekannten Antigen-Selbsttests in der Mittelschule werden verpflichtend dreimal die Woche stattfinden - ebenso in der Grundschule bis zu Beginn der offiziellen Pooltests. Als Testtage sind Montag, Mittwoch und Freitag festgelegt. In der ersten Schulwoche wird es der Dienstag und Donnerstag sein. Schüler, die bei den Klassentestungen nicht anwesend sein können, werden unter Aufsicht in unserem Testraum getestet.

Schülerinnen und Schüler dürfen am Präsenzunterricht nur teilnehmen, wenn sie einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben!

Ein negatives Testergebnis für Schülerinnen und Schüler kann bekanntlich erbracht werden

durch einen Selbsttest, der unter Aufsicht in der Schule durchgeführt wird (außer in der Grundschule finden ab dem 20.09.21 die sogenannten Pooltestungen statt)



oder außerhalb der Schule

durch einen PCR-Test oder einen Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (höchstens 48 Stunden alt) oder durch einen POC-Antigentest (höchstens 24 Stunden alt), der jeweils von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde.

Laut den staatlichen Behörden müssen diese Testungen von einer dem Gesundheitsamt bekannten medizinischen Einrichtung, bspw. Arztpraxis oder Apotheke, durchgeführt werden, die dann für die Schule jeweils ein offizielles schriftliches speziell auf die Schulen abgestimmtes Zertifikat als Nachweis zur Weitergabe an die Schule erstellt. Die jeweilige Schule ist dazu angehalten, nur diese Art von speziellen Zertifikaten zu akzeptieren. Bitte dazu auch beachten, dass ein solcher Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest) durchgeführt worden sein darf. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor nicht aus.

Da gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 der 14. BayIfSMV Schülerinnen und Schüler getesteten Personen vom Grundsatz her gleichgestellt sind (auch in den Ferien), ist die Ausstellung eines „Corona-Selbsttest-Ausweises“ für außerschulische Zwecke künftig nicht mehr von der jeweiligen Schule aus notwendig.

4. Umgang mit sogenannten Test- und Maskenverweigerern sowie Anträgen auf Beurlaubung

Erfüllen Schülerinnen und Schüler nicht die Regelungen des § 13 der 14. BayIfSMV zur Maskenpflicht und Testobliegenheit, können sie unverändert nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Unverändert gilt auch, dass Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten die Beurlaubung vom Schulbesuch schriftlich als Antrag beantragen können.

Dies bringt die Schule in einen Zielkonflikt: Sie hat den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen, muss in Zeiten der Pandemie aber auch die individuellen gesundheitlichen Nöte und Ängste achten.

Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht kann in diesem neuen Schuljahr nur in besonders begründeten Einzelfällen nach eingehender



Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten durch die Schule ausgesprochen werden!

*Jede Schule wird sich bemühen, Schülerinnen und Schüler, die z. B. wegen der Verweigerung der Testobliegenheit die Schule nicht betreten dürfen, in geeigneter Weise über den Unterrichtsstoff zu unterrichten, wie dies auch bei länger erkrankten Schülerinnen und Schülern geschieht. Die Rechtsprechung bestätigt, dass **kein Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung dieser Art von Distanzunterricht besteht und dieser nur in dem Umfang gewährt werden kann, wie es im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist.** Insbesondere schriftliche Leistungsnachweise können regelmäßig nur in Präsenz (also in der Schule vor Ort) abgelegt und zur Vermeidung von Unterschleif (d.h. bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu) hinreichend beaufsichtigt werden. Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür Voraussetzung. **Wird ihr nicht nachgekommen, muss den Betroffenen bewusst sein, dass Noten, die Voraussetzung für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind, nicht erworben werden können. Diese Konsequenz kann die Schule den Betroffenen nicht abnehmen!***

Wichtiges Anliegen der Schulfamilie

Der eingerichtete Schülerlotsendienst direkt vor dem Schulgelände, den manche Eltern in den letzten Schuljahren treu und zuverlässig erledigten, ist eine grundlegende Voraussetzung für die notwendige Sicherheit unserer Kinder beim morgendlichen Kommen und beim späteren Gehen. Den hier aktiven Eltern sprechen wir unseren herzlichen Dank im Namen der Schulfamilie aus!

Nun braucht der Lotsendienst in diesem Schuljahr dringend weitere Verstärkung! Darum bitten wir alle Eltern unserer Privatschule, hier mitzuhelfen und sich bei der Schulleitung diesbezüglich zeitnah zu melden. Der Schulwegdienst ist vom Zeitfenster her am Morgen zwischen 07.40 und etwa 08.00 Uhr und am Nachmittag zwischen 16.35 und etwa 17.00 Uhr angesetzt.

Wer hilft mit? Bitte melden Sie sich!



Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

wieder senden wir Ihnen einige weiterführende für Sie hoffentlich aufschlussreiche neuere Informationen zu, die Ihnen auch zustehen.

Seit vielen Tagen nun wird schon von den Lehrkräften und Mitarbeitern fleißig der kommende Schulbeginn in der nächsten Woche vorbereitet, um die Ankunft der Schülerinnen und Schüler entsprechend gut wertzuschätzen.

Freuen wir uns gemeinsam auf den Schulbeginn am Dienstag!

Bei Fragen oder Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Christopher Preuß
Schulleiter**

**Julia Brunke
stellvertretende Schulleitung**